

**Gemeinde Oberbuchsitzen**

**Einbürgerungsreglement**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zweck	1
§ 2	Wohnsitzerfordernisse	1
§ 3	Aufnahmepflicht	1
§ 4	Zuständigkeit	2
§ 5	Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid	2
§ 6	Gebühr	2
§ 7	Aufhebung bisheriges Recht	3
§ 8	Inkrafttreten	3
Anhang	Gebührentarif	4

# Einbürgerungsreglement der Gemeinde Oberbuchsitzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup>:

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

## **§ 2 Wohnsitzerfordernis**

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 3 Aufnahmepflicht**

Die Gemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

<sup>2</sup> BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

#### **§ 4 Zuständigkeit**

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

#### **§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

#### **§ 6 Gebühr**

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Stundenansätze sind im Anhang geregelt, welcher integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr<sup>1</sup> beträgt pro Gesuch minimal CHF 200.-- und maximal CHF 3000.--
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Gemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglementes, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsitzen beschlossen am 1. Juli 2008.

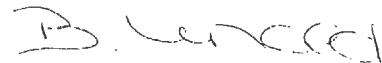
#### **GEMEINDE OBERBUCHSITZEN**

Der Gemeindepräsident:



Daniel Lederer

Die Gemeindeschreiber/in:



Beatrice Unold

## Anhang zum Einbürgerungsreglement der Gemeinde Oberbuchsitzen

### Gebühren

Aufwand Einbürgerungen Gemeinderat Fr. 800.-- / Stunde

Aufwand Einbürgerungen Gemeindepräsident/in  
oder Gemeindeschreiber/in Fr. 120.-- / Stunde

Restliche Aufwände Einbürgerungen wie Telefon /  
Porti / Spesen, etc. nach eff. Aufwand